

Es können Nachweise verlangt werden.

Die Einrichtungen teilen Veränderungen, die die Anerkennungsvoraussetzungen betreffen, unverzüglich dem LS mit.

3.3 Zusammen mit dem Antrag ist schriftlich die Bereitschaft der Einrichtung zu erklären

- zur Zusammenarbeit mit der Vollstreckungsbehörde nach Maßgabe des § 35 Abs. 4 BtMG,
- zur Mitwirkung im Rahmen der Anhörung gemäß § 36 Abs. 5 BtMG und,
- den Verpflichtungen dieses RdErl. nachzukommen.

3.4 Das LS hört die entsprechenden Sozialleistungsträger sowie das Gesundheitsamt an, in dessen Zuständigkeitsbereich die Einrichtung liegt, und unterrichtet diese über die getroffene Entscheidung.

4. Führung der Einrichtung

Die Einrichtung muss so geführt werden, dass die zuständigen Behörden überprüfen können, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen. Dazu gehört, dass die Einrichtung die erforderlichen Auskünfte erteilt, soweit dem nicht die Pflicht zum Schutz von Privatgeheimnissen oder von personenbezogenen Daten entgegensteht.

5. Widerrufsvorbehalt

Das LS behält sich im Anerkennungsbescheid den Widerruf (ganz oder teilweise) vor. Ein Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen der Nummer 2 nicht mehr erfüllt sind.

6. Liste der anerkannten Einrichtungen

Eine Liste der anerkannten Einrichtungen sowie deren Ergänzungen und Änderungen werden im Nds. MBL. veröffentlicht.

7. Geltung der Anerkennung

Staatliche Anerkennungen anderer Bundesländer gelten auch in Niedersachsen.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

8.2 Die bis zum 31. 12. 2016 in Niedersachsen staatlich anerkannten Einrichtungen bedürfen keiner erneuten Anerkennung.

An
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
die Landkreise und kreisfreien Städte
die Träger der Kranken- und Rentenversicherungen in Niedersachsen
die Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen
die Konföderation evangelischer Kirchen
das Katholische Büro

– Nds. MBL Nr. 31/2016 S. 844

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Ordnung der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel

Bek. d. MWK v. 24. 8. 2016 – 14-01591-HAB-2 –

Bezug: Bek. v. 6. 3. 2014 (Nds. MBL S. 271)

Die Anlage der Bezugsbekanntmachung wird mit Wirkung vom 1. 9. 2016 wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Abs. 3 wird der folgende Satz angefügt:
„Eine einmalige Wiederwahl in unmittelbarer Folge ist zulässig.“
2. § 5 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Wiederberufungen sind zulässig.“

– Nds. MBL Nr. 31/2016 S. 845

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Freien Hansestadt Bremen und im Land Niedersachsen

Erl. d. ML v. 12. 8. 2016 – 106-60150/3-427 –

– VORIS 78600 –

Bezug: Erl. v. 20. 11. 2014 (Nds. MBL S. 752), geändert durch Erl. v. 18. 6. 2015 (Nds. MBL S. 761)
– VORIS 78600 –

1. Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 4. 4. 2016 wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2.2.2 wird der 19. Spiegelstrich gestrichen.
 - b) Die bisherigen Spiegelstriche 20 bis 23 werden Spiegelstriche 19 bis 22.
 - c) Nummer 4.4 wird gestrichen.
2. Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 8. 2016 wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2.1.3 erhält folgende Fassung:
„2.1.3 die Vorplanung, die im Zusammenhang mit den Ausgaben nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 entstehen.“
 - b) Nummer 2.2.1 zweiter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
„– für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund von europäischen oder nationalen Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist und eine Genehmigung nicht erteilt wurde.“
 - c) Nummer 2.2.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der 10. Spiegelstrich wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „der“ wird das Wort „landwirtschaftlichen“ eingefügt.
 - bb) Der 16. Spiegelstrich wird gestrichen.
 - cc) Die bisherigen Spiegelstriche 17 bis 22 werden Spiegelstriche 16 bis 21 und wie folgt geändert:
 - aaa) Der neue 16. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
„– Aufwendungen für die Schlachtung von Tieren jeweils von der Betäubung/Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Anhang III Abschnitt I Kapitel VII Nr. 1 oder Abschnitt II Kapitel IV Nr. 8 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. 4. 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 55, Nr. L 226 S. 22; 2007 Nr. L 204 S. 26; 2008 Nr. L 46 S. 50; 2010 Nr. L 119 S. 26; 2013 Nr. L 160 S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/355 der Kommission vom 11. 3. 2016 (ABl. EU Nr. L 67 S. 22), soweit die Unternehmen größer als Kleinst- oder kleine Unternehmen i. S. des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 193 S. 1) – Agrarfreistellungsverordnung – sind.“